

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 12. Oktober 2005

geändert durch Satzung vom 23. Juli 2013

geändert durch Satzung vom 30. Januar 2015

geändert durch Satzung vom 9. März 2018

geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt auf der Grundlage der von der HRK am 8. Juni 2004 und der KMK am 25. Juni 2004 beschlossenen „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Zulassung,befreiende Prüfungen und Qualifikationen, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	2
§ 4 Gliederung der Prüfung	4
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	4
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfer/innen	4
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung.....	5
§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren	6
§ 10 Ungültigkeit der Prüfung	6
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten	6
§ 12 Prüfungszeugnis	6
B. Besondere Prüfungsbestimmungen.....	7
§ 13 Schriftliche Prüfung	7
§ 14 Mündliche Prüfung.....	9
C. Schlussbestimmungen.....	10
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	10
Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1).....	11
Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2).....	12

A. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, befreiende Prüfungen und Qualifikationen, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung zur DSH setzt die ordnungsgemäße Zulassung zum Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und die vorherige Zahlung des Prüfungsentgelts nach Abs. 6 voraus.
- (2) ¹An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt werden. ²Zuständig hierfür ist der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät.
- (3) ¹Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 4 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder gemäß Abs. 5 von einem Nachweis freigestellt ist. ²Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 4 gelten als Nachweis der Studierfähigkeit.
- (4) ¹Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- a) Inhaber/Inhaberinnen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber/Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz-Stufe II“ (DSD II) (Beschluss der KMK vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung);
- c) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C1 und C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS);
- d) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- e) Inhaber/Inhaberinnen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- f) Inhaber/Inhaberinnen von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind;
- g) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule.
- h) Inhaber des TestDaf-Zeugnisses, das i.d.R. in allen Prüfungsteilen TDN 4 ausweist; Ausnahmen können von den Fachbereichen festgelegt werden.

²Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts-Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.

- (5) ¹Studienbewerber/Studienbewerberinnen für einen befristeten Studienaufenthalt ohne formellen Studienabschluss sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit. ²Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.
- (6) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben.
- (7) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Studierendenbüro. ²Der endgültigen Zulassung durch den oder die Vorsitzende/n der Prüfungskommission hat eine Beratung durch die Prüfer in Form einer kostenfreien DSH-Informationsveranstaltung vorzuzugehen; diese Veranstaltung dient der Aufklärung über den Prüfungsablauf und der Überprüfung des aktuellen Sprachniveaus.³Zur schriftlichen Prüfung ist die Zulassung mit dem Personalausweis vorzulegen.
- (8) Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- (9) Die Prüfungstermine werden von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzt und durch Aushang am schwarzen Brett und auf der Homepage der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht.
- (10)¹Macht ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtestes (HV)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. ⁴Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 13 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfer/innen

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiterin der Hochschule der Hochschule als

Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. ²Die Geschäftsführung des Sprachenzentrums bestimmt den/die Prüfungsvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. ³Der/die Stellvertreter/in muss die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

- (2) ¹Der/die Prüfungsvorsitzende bestellt und koordiniert die für die Prüfung zuständigen Prüfer/innen. ²Prüfer/innen für die schriftliche und mündliche Prüfung sind in der Regel die hauptamtlichen, nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrkräfte des Sprachenzentrums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. ³Langjährig tätige Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums können von dem/der Prüfungsvorsitzenden zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.
- (3) ¹Zu den mündlichen Prüfungen ist ein im Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r Beisitzer/in hinzuzuziehen. ²Diese/r ist von dem/der Prüfer/in zu bestimmen. ³Der/die Beisitzer/in achtet auf einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und führt das Prüfungsprotokoll.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Kandidat/Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser/Diese kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt er oder sie diese Gründe an, so setzt er oder sie einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.
- (4) ¹Erscheint ein/eine Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so wird die versäumte Prüfungszeit nicht nachgeholt. ²Der/Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin hat die verkürzte Bearbeitungszeit selbst zu vertreten.
- (5) ¹Versucht der/die Kandidat/Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Ein/Eine Kandidat/Kandidatin, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführendem/Aufsichtsführender von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (6) Die Entscheidung, ob der/die Kandidat/Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Ist die DSH nicht bestanden, kann sie insgesamt wiederholt werden. ²Die Prüfung kann an der KU Eichstätt-Ingolstadt zwei Mal wiederholt werden. ³Ist die DSH mit nicht ausreichendem Niveau für das auf dem Zulassungsbescheid angegebene Studienfach bestanden, kann sie insgesamt zweimal wiederholt werden.
- (2) Der/Die Kandidat/Kandidatin hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines/einer Kandidaten/Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem/einer bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim/bei der Prüfer/Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der oder die Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist nach fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin gewährt.

§ 12 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer/Datum) registriert ist.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1 und ist damit die Prüfung nicht bestanden, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. BESONDERE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag; die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) ¹Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. ²Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation (Vorlesung/Übung) angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. ³Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation (Vorlesung/Übung) angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgaben

¹Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. ²Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben zu Leseverstehen

¹Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben zu wissenschaftssprachlichen Strukturen

¹Die Aufgaben im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ²Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Bewertung der Leistung aus dem Bereich wissenschaftssprachlicher Strukturen erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

¹Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. ²Durch die Aufgabe soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. ³Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte. ⁴Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. ²Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ⁴Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Aufgaben

¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. ²Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. ³Durch die Aufgabe soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

(4) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Katholischen Universität Eichstätt vom 16. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 345), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2004 (KWMBI II 2004 S. 1342), außer Kraft.
- (2) Auf Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Katholischen Universität Eichstätt vom 16. Dezember 1996 (KWMBI II 1997 S. 345), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2004 (KWMBI II 2004 S. 1342) Anwendung.

ANHANG: DSH-ZEUGNIS (MUSTER - SEITE 1)

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau
geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %
Textproduktion: %
Leseverstehen: %
Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung:

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen nein ja (siehe Beiblatt)

[Ort], den _____

Unterschrift
(Titel Vorname Name)
(Prüfungsvorsitzende/r)

(Siegel)

Unterschrift
(Titel Vorname Name)
(Mitglied der Prüfungskommission)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (65-06/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

ANHANG: DSH-ZEUGNIS (MUSTER - SEITE 2)

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion 2:2:1:2</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
<p>Gesamtergebnis</p>		<p>Zulassung</p> <p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7).</p>	
<p>DSH-3:</p>	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(§ 3 Abs. 5 RO-DT) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen</p>	
<p>DSH-2:</p>	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(§ 3 Abs. 6 RO-DT) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
<p>DSH-1:</p>	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(§ 3 Abs. 7 RO-DT) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
<p>Teilbereich</p>	<p>Gesamtergebnis</p>		
	<p>DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...</p>	<p>DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...</p>
<p>Schriftlich</p>			
<p>Hörverstehen</p>	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).</p>		
<p>Leseverstehen</p>	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten:</p>		

	Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.
Und	
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.
Mündlich	
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).
03.04	